Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. April 1855.

1. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, die Vergrößerung des Auswandererhauses betreffend.
2. Bericht der Convoyedeputation, die Verwendung der im vorigen Jahre für den Strombau bewilligten Gelder und die in diesem Jahre auszuführenden Arbeiten betreffend.

Der Senat theilt diese ihm von den betreffenden Deputationen eingereichten Berichte und Anlagen der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Anträge, unter Vorbehalt der seinigen, beifolgend mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats vom 16. April 1855.

Bericht der Deputation

für die Häfen und Hafenanstalten, die Vergrößerung des Auswandererhauses betreffend.

Der Deputation ist eine Vorstellung des Besitzers des Auswandererhauses zu Bremerhaven, Johann Georg Claußen jun., an den Senat, zur Berichterstattung überwiesen worden, und beehrt sie sich diesem Auftrage in dem Folgenden nachzukommen.

J. G. Claußen erörtert in gedachter Vorstellung, daß während der letzten zwei Jahre die Zahl der Auswanderer, welche sein Etablissement besuchen, in solchem Umfange zugenommen habe, daß er sich genöthigt gesehen, die Räumlichkeiten seines Hauses, welche sonst zum Trocknen der Wäsche und zur Aufbewahrung von Gepäck ꝛc. bestimmt waren, zu Logirsälen einrichten zu lassen. Er giebt ferner an, daß die Effecten-, Proviant- und Feuerungsräume, die Krankenzimmer, die Küche, und ganz besonders die vorhandenen 60 Privets sich als nicht ausreichend erwiesen, und begründet darauf sein Gesuch, ihm ein angrenzendes Grundstück zu einem mäßigen Preise zu verkaufen, damit er durch Vornahme der entsprechenden Bauten und Anlagen auf demselben dem Bedürfnisse der Auswanderer besser entsprechen und namentlich besser für deren Reinlichkeit und Gesundheit sorgen könne, als in den jetzigen beschränkten Räumen möglich sei.

Die Deputation hat dies Gesuch einer wiederholten und ausführlichen Prüfung unterzogen, und ist zu der Ansicht gekommen, daß wenn gleich im Allgemeinen es sich nicht empfehle das Etablissement zur Verpflegung der Auswanderer weiter auszudehnen, weil eine noch größere Anhäufung von Menschen in einem Gebäude unverkennbar ihre bedenkliche Seite hat, nichts desto weniger es im Interesse des Bestehenden liege, dafür Sorge zu tragen, daß, zumal in Rücksicht auf die Gesundheit der Auswanderer die Bewirkung einer größeren Reinlichkeit ausführbar werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlägt Claußen vor, ihm den an das Auswandererhaus grenzenden, dem Staat gehörenden, auf anliegender Zeichnung näher angegebenen Platz, groß 11438 □-Fuß zu überlassen, um auf demselben ein geräumiges dreistöckiges Gebäude zum Aufbewahren von Material und Gepäck, wie auch zum Waschen aufzuführen, während der übrige unbebaut bleibende Raum zum Trocknen von Wäsche benutzt werden würde. Auf diese Weise würde das Nebengebäude des jetzigen Auswandererhauses, in welchem vorerwähnte Gegenstände bisher gelagert werden mußten, disponibel werden, um in demselben eine angemessene Anzahl Privets zu errichten, und solchergestalt dem aus dem Mangel einer genügenden Zahl derselben hervorgegangenen, in seinen Folgen sehr ernsten Uebelstande zu begegnen.

Der Vorschlag fand die Billigung der Deputation; es entstand indessen die Frage, ob das gedachte Grundstück an Claußen zu vermiethen oder zu verkaufen sei. Der Umstand, daß die erwähnten Bauten und Einrichtungen nicht füglich auf einem gemietheten Platze vorgenommen werden können, weil sie nach Ablauf der Miethzeit, selbst wenn diese auf eine Reihe von Jahren bestimmt werden sollte, nicht ohne Verlust des größten Theiles des aufgewendeten Capitals zu beseitigen sein würden, sprach zu Gunsten eines Verkaufes. Dagegen war nicht zu verkennen, daß, wenn der Platz jetzt zu einem mäßigen, etwa der Hälfte des gegenwärtigen muthmaßlichen wirklichen Werthes gleichkommenden Preise verkauft würde, der Staat bei einer Vermiethung sich in so fern besser stehen dürfte, als derselbe nach Ablauf dieser Zeit das Grundstück zu einem höheren Werthe würde realisiren können. Erwägt man aber, daß die Miethzeit, wenn überhaupt aus der ganzen Sache etwas werden soll, doch auf 15 à 20 Jahre festgesetzt und daß schon wegen der dabei eintretenden Wahrscheinlichkeit des Wiederabbruches der errichteten Bauten bei Ablauf der Miethzeit, die Miethe sehr niedrig gestellt werden müßte, so ergiebt sich, daß, wenn man die Zinsen des Kaufpreises, so weit sie mehr betragen, als die Miethe solchenfalls sein würde, zum Capital schlägt, der Kaufpreis erheblich besser erscheint und nach 15 bis 20 Jahren dem wirklichen jetzigen Werthe des Grundstückes erheblich näher kommen würde. Wenn hiernach indessen noch Zweifel obwalteten, ob einem Verkaufe oder einer langjährigen Vermiethung der Vorzug zu geben sei, so wurden dieselben zu Gunsten des ersteren durch die Berücksichtigung des folgenden Verhältnisses gehoben.

Der unterm 27. März 1849 mit J. G. Claußen jun. abgeschlossene Contract über den Platz, auf welchem jetzt das Auswandererhaus steht, enthält nämlich die Bedingung, daß Claußen während der folgenden 10 Jahre in dem auf dem Platze zu errichtenden Gebäude das Geschäft der Verpflegung von Auswanderern zu betreiben habe, widrigenfalls der Staat das Grundstück unter näher festgestellten Bedingungen wieder an sich nehmen kann. Nach Ablauf dieser 10 Jahre, also mit dem 27. März 1859, steht es dem Besitzer frei, mit dem Grundstücke zu machen was er will.

Da es nun wünschenswerth erscheint, die Fortdauer dieses Instituts auch contractlich auf eine längere Zeit hinaus zu sichern, so glaubte die Deputation an den Verkauf des fraglichen Grundstückes die Bedingung knüpfen zu können, daß J. G. Claußen die Verpflichtung eingehe, die in dem Contracte vom 27. März 1849 festgestellten Verbindlichkeiten bis zum 27. März 1869 auszudehnen.

Es wurde hierauf, vorbehältlich höherer Genehmigung, mit Claußen über die näheren Bedingungen eines Verkaufes des gedachten Grundstückes verhandelt, und einigte man sich über die folgenden Grundzüge:

Claußen genehmigt die Prolongation der betreffenden Bedingungen des Contractes vom 27. März 1849 bis zum 27. März 1869.

Er zahlt für den neuen Platz das Doppelte dessen, was er für den alten Platz 1849 gegeben hat. Der letztere maß 31,224 □Fuß, wofür der Preis 5000 Thaler und 75 Thaler jährlicher Grundzins war. Der neue Platz mißt 11,438 □Fuß und der Preis wird sein 3663 Thaler 15 Grote und 50 Thaler jährlicher Grundzins.

Die Zahlung erfolgt in jährlichen Raten von 500 Thlrn. unter Verzinsung der nicht getilgten Kaufsumme bis zum gänzlichen Abtrage.

Da Claußen auf dem neuen Platze und in seinem alten Nebengebäude Bauten und Einrichtungen im Betrage von 10,000 Thlrn. zu machen hat, so wünscht er, daß ungeachtet im Uebrigen das Grundstück dem Staate bis 1869 zu dessen Sicherheit verpfändet bleibt, ihm die ersten 10,000 Thlr. Handvesten zu seiner

Verfügung verabfolgt werden. Da der Kaufpreis innerhalb weniger Jahre dem Staate bezahlt wird, und das aufzuführende dreistöckige Gebäude einen gewissen Werth behalten dürfte, so findet die Deputation diese dem Claußen zu gewährende Erleichterung unbedenklich.

Nach diesen Grundzügen ist nun ein Contract mit J. G. Claußen jun. vereinbart, welchen die Deputation sich beehrt in dem Folgenden vorzulegen.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für die Häfen nnd Hafenanstalten, als Veräußerer einerseits, und Johann Georg Claußen, zu Bremerhaven wohnhaft, als Erwerber andererseits, ist folgender Vertrag vollzogen worden:

Art. I. Der Veräußerer überträgt dem Erwerber das Grundzinsrecht an dem nachfolgend bezeichneten Immobile.

Dasselbe ist belegen zu Bremerhaven, zwischen dem am 27. März 1849 dem Erwerber übertragenen an der Carlsburg belegenen Grundstück und den dem Staate zuständigen an die Fährstraße stoßenden Grundstücken, wird im Westen von dem eben erwähnten Grundstücke des Erwerbers, im Norden, Süden und Osten durch Grundstücke des Veräußerers begrenzt. Dasselbe mißt nach dem diesem Vertrage angehefteten Grundplan im Norden 54 Fuß 5 Zoll, im Süden 137 Fuß 7 Zoll, im Osten 118 Fuß 4 Zoll, im Westen 135 Fuß 3 Zoll.

Art. II. Die Uebertragung geschieht im Allgemeinen unter den Bedingungen, unter welchen überhaupt die Anbauplätze zu Bremerhaven übertragen werden und welche in dem als Theil dieses Contracts anzusehenden demselben angehefteten Formular eines Grundbriefes enthalten sind.

Art. III. Speciell in Beziehung auf dieses Immobile sind indeß von den Contrahenten folgende nähere Bedingungen vereinbart worden, zu deren genauer und gewissenhafter Erfüllung der Erwerber für sich und seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger sich verpflichtet:

a. Die in dem Contract vom 27. März 1849 für die Zeit bis zum 27. März 1859 getroffenen Vereinbarungen gelten noch für fernere 10 Jahre von letztgedachtem Tage angerechnet, mithin bis zum 27. März 1869.

b. Der jetzt übertragene Platz darf zu keinem andern Zweck als zur größeren Bequemlichkeit der im Auswandererhause logirenden Auswanderer und Seeleute benutzt werden. Namentlich verpflichtet sich der Erwerber, ein Gebäude zur Aufbewahrung von Effecten der Auswanderer in der Höhe von drei Stockwerken, in einer Breite von 41 Fuß und in einer Länge von 90 Fuß, sowie ein einstöckiges Gebäude zur Stallung und Wagenremise auf dem Platze zu erbauen, das jetzige Hintergebäude des Auswandererhauses aber, abgesehen von einer zur Waschküche und Krätzstube bestimmten Räumlichkeit, zu Privets für Auswanderer einzurichten. Sowie der Erwerber überhaupt in Beziehung auf das Auswandererhaus und die zu demselben gehörenden Gebäude an die bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften des Amts zu Bremerhaven gebunden ist, so hat er namentlich bei den eben erwähnten Neubauten und baulichen Veränderungen die Anordnungen des Amts genau zu befolgen. Andere Gebäude als die eben bezeichneten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten auf diesem Grundstücke nicht errichtet werden.

c. Sollte der Erwerber die sub b. bezeichneten Gebäude nicht binnen der Frist von zwei Jahren, vom Tage des Abschlusses dieses Contracts angerechnet, vollendet haben, oder vor dem 27. März 1869 aus irgend einem Grunde sein Auswanderergeschäft in der Art aufgeben, daß das Auswandererhaus nebst den dazu gehörigen Gebäuden nicht mehr zum ausschließlichen Gebrauch der Auswanderer dienen soll, so steht dem Veräußerer das Recht zu, unter denselben Bedingungen, unter welchen ihm die Wiedererwerbung des am 27. März 1849 dem Erwerber veräußerten Platzes nach Art. III. des am 27. März 1849 abgeschlossenen Contracts stipulirt ist, den jetzt abgetretenen Platz wieder an sich zu nehmen.

Art. IV. Die Gegenleistungen des Erwerbers bestehen in einem für die erste Verleihung auf 3663 Thlr. 15 Gr. festgesetzten Weinkauf, wovon die Summe von 500 Thlrn. am Martinitage, der Rest aber in jährlichen Raten von 500 Thlrn., die letzte Rate mit 163 Thlr. 15 Gr. zu entrichten und bis zu völliger Tilgung mit 3 pCt. vom Tage der Lieferung

zu verzinsen ist, sodann in einem jährlich am Martinitage, zuerst am Martinitage 1855 zu zahlenden Grundzinse von 50 Thaler. Die Lieferung geschieht nach Zahlung der ersten 500 Thaler.

Art. V. Zur Sicherheit des vom Erwerber zu zahlenden Weinkaufs und der sonst von demselben in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen constituirt der Erwerber dem Veräußerer eine Generalhypothek und versetzt ihm Fünfzehn Tausend Thaler Handvesten, zu deren Willigung ihm vom Amte der Consens ertheilt werden wird. Von diesen Handvesten, welche beim Amte zu Bremerhaven deponirt werden sollen, werden jedoch dem Erwerber die ersten 10,000 Thaler successive zurückgegeben, sobald der Erwerber beim Amte darauf anträgt, und das Amt den Staat durch die bereits aufgeführten Bauten zum Betrage der zurückverlangten Handvesten gesichert erachtet. Der Erwerber sichert dem Veräußerer zu fernere Handvesten nicht zu willigen.

Dessen zur Urkunde haben die Contrahenten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen zu Bremen am

Die Deputation erlaubt sich die Genehmigung dieses Vertrages zu beantragen.

Bremen, den 12. April 1855.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

A. Duckwitz. **J. G. Höpken.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1855.

Bericht der Convoyedeputation,

die Verwendung der im vorigen Jahre für den Strombau bewilligten Gelder und die in diesem Jahre auszuführenden Arbeiten betreffend.

Die Deputation für die Strom- und Uferbauten hat bei der Aufstellung des diesjährigen Budgets nur den vor dem Hochwasser und dem ungewöhnlichen Eisgang bestandenen Zustand des Stromes und der Werke zu berücksichtigen und darauf ihre Anschläge zu begründen vermocht und sich dadurch veranlaßt gefunden ihren Bericht über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten und die für jede derselben verwandten Kosten, sowie über die in diesem Jahre vorzunehmenden Arbeiten bis dahin auszusetzen, daß ein niedriger Wasserstand wenigstens eine Uebersicht über den Zustand des Strombettes und der stattgefundenen Beschädigungen möglich machen werde. Die Weser ist zwar noch nicht so weit gefallen, daß eine solche vollständig hat erlangt werden können, allein die wiederholt zunächst von dem Bauinspector Brockmann und dann gemeinschaftlich mit dem Herrn Geheimen Oberbaurath Hagen vorgenommenen Untersuchungen haben doch ergeben, daß große Beschädigungen selbst an den Werken in dem Niederbürener Weserarm, ungeachtet des daselbst stattgefundenen bedeutenden Deichbruchs nicht eingetreten zu sein scheinen. Die Deputation hegt daher die Hoffnung mit den für Reparaturen ꝛc. veranschlagten Summen auszureichen, sollten sich indessen an den größtentheils noch mit Wasser bedeckten Werken bedeutende Beschädigungen finden, wie es jetzt nicht scheint, so wird sie sich erlauben Anträge zur Bewilligung der zur Wiederherstellung erforderlichen Geldmittel einzureichen.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat die Deputation von dem Bauinspector Brockmann eine genaue Uebersicht über die im Jahre zuvor ausgeführten Arbeiten und Neubauten und die für jede derselben verwandten Kosten ausarbeiten lassen und diese mitgetheilt; sie beehrt sich nun eine solche Uebersicht für die des Jahres 1854 hierbei zu überreichen.

Es ergiebt sich aus derselben, übereinstimmend mit den Rechnungsbüchern, daß im Ganzen für den Strom- und Uferbau, Leinpfade ꝛc. an der Ober- und Unterweser 53,882 Thlr. 41 Gr. verausgabt, wovon 53,138 Thlr. 54 Gr. durch die Generalcasse auf die bewilligten 53,140 Thlr. gezahlt und 743 Thlr. 59 Gr. aus Einnahmen für Pachterstattung ꝛc. bestritten sind.

Der Bericht enthält sodann die Vorschläge für die in diesem Jahre vorzunehmenden Neubauten und die Berechnung über die für diese und für Baggerungen, Unterhaltung der Werke, Leinpfade ꝛc. erforderlichen Geldmittel, für die im Ganzen 54,500 Thlr. veranschlagt sind. Bei den allgemein anerkannten Erfolgen der Correctionsarbeiten darf die Deputation die Bewilligung dieser allerdings bedeutenden Summe zu der weiteren Vollendung derselben empfehlen, indem sie in Betreff der vorgeschlagenen Neubauten ꝛc. bemerkt, daß der Geheime Oberbaurath Hagen, nach dessen Plan die ganze Correction der Weser durchgeführt wird, nicht allein seither die Ausführung sämmtlicher Arbeiten von Zeit zu Zeit überwacht, sondern auch die Gefälligkeit gehabt hat, sowohl im vorigen Sommer als nun vor Kurzem aufs Neue eine Untersuchung, namentlich des Niederbürener Weserarms vorzunehmen. Das von demselben abgegebene hier beigefügte Gutachten enthält die vollständige Billigung der von dem Bauinspector Brockmann ausgesprochenen Ansichten und von ihm gemachten Vorschläge und empfiehlt deren Ausführung.

Das am Schlusse des verflossenen Jahres eingetretene Hochwasser forderte aufs Neue zu einer sorgfältigen Beobachtung der Wasserstände in verschiedenen Orten auf, um zu ermitteln, ob und welchen Einfluß die Correction der Weser auf den in Bremen gehabt habe. Die Deputation verfehlt nicht, den von dem Bauinspector Brockmann darüber erstatteten Bericht mitzutheilen, aus welchem sich übereinstimmend mit anderweitigen Vergleichen der Wasserstände früherer Jahre zu Nienburg und Verden mit denen am Schlusse des letzten Jahres das Resultat ergiebt, daß eine Senkung des Wasserspiegels in Bremen von 1 Fuß 2 Zoll anzunehmen ist. Da das letzte Hochwasser bei Eisgang eintrat, so konnten keine sicheren Beobachtungen vorgenommen werden.

Bremen, den 16. April 1855.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **Joh. Carl Vietor.**

Unter-Anlage A.
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 16. April 1855.

General-Bericht

über

die im vorigen Jahre ausgeführten und über die in diesem Jahre auszuführenden Strombauten.

Dem sehr geehrten Auftrage Einer Hochlöblichen Convoye-Deputation gemäß, beehre ich mich im Nachfolgenden einen Generalbericht über die im vorigen Jahre ausgeführten Strombauten, sowie einen Nachweis über die dafür verwendeten Gelder ganz ergebenst vorzulegen und daran Vorschläge zur Fortsetzung und Vervollkommnung der Correction der Weser zu schließen.

A. Oberweser.

I. Neubau.

Auch in diesem Jahre ist die Ausführung eines leichten Zwischenwerkes zur Beförderung der Verlandungen sowohl als zur Unterstützung der Wirkungen der oberhalb und unterhalb belegenen Werke für erforderlich erachtet, und dasselbe zwischen den Werken Nr. 39 und Nr. 40 ausgeführt und dafür der Betrag von 279 Thaler 16 Grote verausgabt worden.

II. Reparatur der Werke.

Für die Reparatur der Werke sind im Ganzen ℔ 1966 = 35
verausgabt und dafür sämmtliche schadhafte Werke vollständig ausgebessert, namentlich aber ist dieser Betrag zur Sicherung und Aufholung verschiedener Köpfe verwendet worden, welche theils stark angegriffen, theils bereits etwas versackt waren.

III. Reparatur des Leinpfades.

Nach dem jedesmaligen Hochwasserstande ist der Leinpfad, wo es erforderlich gewesen ist, ausgebessert, auch während des ganzen Jahres die an demselben nothwendig gewesenen kleineren Verbesserungen ausgeführt, und ist für diese Arbeiten die Summe von ℔ 335 = 12 zur Verwendung gekommen.

IV. Schiffszugbegleitung.

Der Lohn für die beiden als Achtsmänner und Stromwächter angestellten Personen beträgt wie in früheren Jahren ℔ 240 = —
und ist für die Buchführung über die abfahrenden Schiffsmasten " 10 = —
vergütet worden, mithin sind ℔ 250 = —
für Schiffszugbegleitung verwendet, und sind von den Achtsmännern 588 Schiffsmasten begleitet und gleichzeitig die Strombauwerke beaufsichtigt.

V. Unterhaltung der Uferdeckungen.

Die Unterhaltung der Uferdeckungen einschließlich der Ausführung eines Faschinenwerks am Fuße des am Werder vorhandenen Rauhwehrs hat einen Kostenaufwand von ℔ 595 = 55 erfordert.

VI. Baggerungen.

Für Baggerungen zur Erhaltung des Fahrswassers vom Eisberge bis zur Holzpforte sind ℔ 62 = 20
zur Verwendung gekommen.

VII. Pflanzungen.

Für Bepflanzung der Niederungen auf dem Fresenbulten, sowie der zu Tage gekommenen Verladungen am Ufer sind ℔ 129 = —
verwendet, in welchem Betrage die Kosten für Abholzung und theilweise Ausrodung einer alten auf dem Fresenbulten vorhanden gewesenen Pflanzung mit begriffen sind.

VIII. Hackelwerk.

Für die Aufstellung und Abnahme des Hackelwerks auf den Schlachten und auf dem Ufer zum Schutze der Werke, so weit es von der Convoyedeputation seither unterhalten worden ist, sind ℔ 37 = 11
verausgabt.

IX. Allgemeine Ausgaben.

Die allgemeinen Ausgaben haben für Baakensetzen, Aufsicht auf die Werke und Pflanzungen von Hastedt abwärts, Wasserstandsnotirungen, Geräthschaften und Materialien auf das Lager zu bringen, sowie für Aufeisen der Werke betragen ℔ 101 = 71

Demnach sind für die Oberweser verausgabt:

I.	für Neubauten	℔	279 = 16.
II.	für Reparatur der Werke	«	1,966 = 35.
III.	für Reparatur des Leinpfades	«	335 = 12.
IV.	für Schiffszugbegleitung	«	250 = —.
V.	für Unterhaltung der Uferdeckungen	«	595 = 55.
VI.	für Baggerungen	«	62 = 60.
VII.	für Pflanzungen	«	129 = —.
VIII.	für Hackelwerk	«	37 = 11.
IX.	allgemeine Ausgaben	«	101 = 71.
	Zusammen	℔	3,757 = 44.

B. Unterweser.

I. Neubau.

An der Unterweser sollten im vorigen Jahre nach den vorgelegten und genehmigten Vorschlägen ausgeführt werden:

1) Der Bau eines Werkes zunächst unterhalb des Sicherheitshafens;
2) die Uferdeckung am großen Miethoope;
3) die Uferdeckung an der am linkseitigen Ufer unterhalb Niederbüren belegenen Insel;
4) die Uferdeckung neben dem Ihlager Deiche;
5) das Separationswerk an der Lesummündung;
6) die Uferdeckung an der Waschbraake;

Von diesen Werken sind die mit 1, 4 und 6 bezeichneten ausgeführt, wogegen 2 und 3 nicht zur Ausführung gekommen sind, weil der Abbruch der Ufer bis an die Stromlinie noch nicht erfolgt ist. Das Separationswerk an der Lesummündung konnte nicht ausgeführt werden, da die Aufräumungen am Schönebecker Sande im vorigen Sommer noch nicht vollendet werden konnten.

In dem Berichte vom 12. Januar v. J. ist angeführt, daß die Werke am Hinterwerder, welche mit Nr. 1, 2 und 3 bezeichnet, vollständig, dagegen Nr. 5 bis 8 daselbst nur bis zur Höhe der dort eingetretenen Sandablagerung ausgeführt sind. Die Untersuchungen, welche nach dem Hochwasserstande des vorigen Winters ausgeführt sind, ergaben, daß die Werke Nr. 7 und 8 bis zum kleinsten Wasserstande in ihrer größeren Länge herausgeführt werden mußten, und der Bau des mit Nr. 4 bezeichneten Werkes sowie eine neue Decklage auf den Werken Nr. 1, 2 und 3 wie auch auf dem oberhalb Nr. 1 vorhandenen Uferdeckwerke zur Beförderung der Wirkung des Stromes auf die weitere Ausbildung der Niederbürener Weser erforderlich sei, welche Arbeiten demnächst ausgeführt sind.

Das Material, welches durch den Dampfbagger sowohl, als durch Handbaggerungen herausgeschafft ward, mußte zwischen die Werke gebracht werden, wodurch die Räume zwischen den Werken, welche am rechtseitigen Ufer unterhalb Niederbüren bereits im Jahre 1852 ausgeführt sind, bis an die Weser bis zu der Höhe der Werke vollständig ausgefüllt worden, weshalb zur Sicherung des so dargestellten neuen Ufer die Ausführung einer Uferdeckung unumgänglich nothwendig war.

Eine sehr bedeutende Strecke des rechtseitigen Ufers am alten Deiche mußte in so weit gedeckt werden, als der Abbruch desselben in den oberen aus leichtem Material bestehenden Schichten bis an die neue Uferlinie im Laufe des Sommers durch die starke Strömung und namentlich durch die bedeutende Bewegung des Wassers, welche die Dampfschiffe verursachten, bereits erfolgte.

Die für diese sämmtlichen Neubauten verausgabte Summe beträgt ℔ 13,973 = 67.

II. Ausführung von Dämmen.

Die nach dem Vorschlage genehmigte Ausführung der Dämme über das unterhalb Niederbüren am rechtseitigen Ufer vorhandene Land, der alte Deich genannt, welche in der anliegenden Karte mit Nr. 2, 3 und 4 bezeichnet sind, ist geschehen und sind dafür ℔ 495 = 20. verwendet.

III. Reparatur der alten Werke.

Für die Reparatur der Werke sind im Ganzen ℔ 3,645 = 2. verausgabt und ist ein bedeutender Theil derselben mit einer Weiden-Spreutlage versehen worden.

IV. Abgrabung des Ufers am Hinterwerder.

Für die Abgrabung des Ufers am Hinterwerder sind ℔ 340 = 51. verausgabt, der größte Theil des abgegrabenen Materials ist indeß zu den Werken verwendet und dort mit berechnet.

V. Ausreißen alter Schlachten.

Für das Ausreißen alter Schlachten sind ℔ 440 = 62. verwendet.

VI. Baggerung.

A. Dampfbaggerung.

Der Dampfbagger ist im vorigen Jahre vom 9. Februar bis 19. October in der Weser und vom 30. October bis 9. December im Sicherheitshafen in Thätigkeit gewesen, im Ganzen während 223 Arbeitstagen.

Die Zeit, während welcher der Bagger in der Weser in Thätigkeit gewesen ist, beträgt 201 Arbeitstage, und ist derselbe verwendet worden:

170 Tage	in der Niederbürener Weser und hat daselbst gefördert	3,141,810	Cbfß.
2 «	bei Vegesack.....	do. 31,920	«
29 «	bei der Stadt	do. 496,230	«
In 201 Tagen also im Ganzen		3,669,960	Cbfß.

Die wirkliche Arbeitszeit beträgt $1856\frac{3}{4}$ Stunden, also durchschnittlich pr. Tag $9,^{287}$ Stunden oder fast $9\frac{1}{4}$ Stunden, und das Quantum, welches in einer Stunde herausgebaggert ist, $1976\frac{1}{2}$ Cubikfuß.

Die Kosten für den Betrieb des Baggers betragen im Ganzen, nämlich für Schiffstransport und Verkarren des gebaggerten Materials, Gehalte, Kohlen, Reparatur des Baggers und der Sandtransportschiffe, Geräthschaften, Schmiere ꝛc. 12,379 Thaler 54 Grote, mithin pr. Cubikfuß $0,^{243}$ Grote oder ca. $\frac{1}{4}$ Grote.

Davon betragen die Kosten für den Schiffstransport des herausgebaggerten Materials..... ℔ 5,068 = 33.
und für das Verkarren desselben..... ℔ 4,086 = 46.

Der Kohlenverbrauch beträgt 14 Last und die Zeit während welcher der Bagger geheizt wurde $2581\frac{3}{4}$ Stunden, also, da die Maschine 10 Pferdekräfte hat, pro Stunde und pro Pferdekraft 5868, oder nahezu $5\frac{9}{10}$ Pfund.

Die Reparatur des Dampfbaggers und zwar die Reparatur der Maschine, des Triebwerks, der Bolzen, der Kettenglieder und der Eimer, sowie das Malen des Schiffes hat 535 Thaler 39 Grote, oder ca. $3\frac{4}{5}$ pCt. des Anlagecapitals betragen.

Für den Betrieb des Baggers, einschließlich Verkarren des herausgebaggerten Materials sind 12,000 Thaler veranschlagt, dagegen ist, wie schon oben angeführt ist, der Betrag von 12,379 Thaler 54 Grote zur Verwendung gekommen, welcher Mehrbetrag dadurch entstanden ist, daß wegen des fortwährend sehr niedrigen Wasserstandes eine bedeutend größere Menge des herausgebaggerten Materials hat verkarrt werden müssen, als im Voranschlage angenommen worden ist.

VII. B. Handbaggerung.

Bei Aufstellung des Voranschlags mußte ins Auge gefaßt und darnach der Kostenanschlag für die muthmaßlich erforderlichen Handbaggerungen festgestellt werden, daß ein bedeutender Hochwasserstand im Winter 1853 die Ausbildung des Fahrwassers in der Niederbürener Weser befördern werde, und deshalb 6000 Thaler als für Handbaggerungen erforderlich im Voranschlage angesetzt.

Da indeß überall im vorigen Winter kein Hochwasser eintrat, und der Wasserspiegel schon im Frühjahre zeitig sehr niedrig ward, so mußten von vorn herein ganz umfassende Handbaggerungen angeordnet und dieselben auch während des ganzen Sommers fortgesetzt und auch noch das gewonnene Material größtentheils verkarrt werden, wodurch der für Handbaggerung erforderlich gewordene Betrag sich auf 10,559 Thaler 67 Grote beläuft.

Es haben mithin im Ganzen für Dampfbaggerung und Handbaggerung ℔ 22,939 = 49 verwendet werden müssen.

VIII. Aufkratzen des Grundes in der Niederbürener Weser.

Für Aufkratzen des Grundes in der Niederbürener Weser sind im Kostenanschlage 1500 Thaler aufgenommen, jedoch nur..... ℔ 124 = — verwendet worden, da bei der nur kurze Zeit dauernden, ohnehin unbedeutenden Anschwellung der Weser während des vorigen Jahres diese Arbeit nicht lange fortgesetzt und später bei dem kleinen Wasserstande in dem nicht sehr breiten Fahrwasser nicht mehr ausgeführt werden konnte.

IX. Leinpfad.

Für die Reparatur des Leinpfades und der zum Schutze desselben vorhandenen Uferdeckungen sind im vorigen Jahre..... ℔ 3483 = 52 verwendet.

X. Hackelwerk.

Die Aufstellung und Unterhaltung des Hackelwerks auf den Schlachten und am Ufer, soweit Letzteres dem Staate obliegt, hat eine Ausgabe von ℔ 262 = 1 erfordert.

XI. Convoyeschiffe.

Für die Reparatur der sämmtlichen Convoyeschiffe ist die Summe von ℔ 924 = 68 verwendet.

XII. Allgemeine Ausgaben.

Für Gehalt des Gehülfen, des Schreibers, der Aufseher und der Stromwächter, Wasserstandsnotirungen, Auszahlung der Lohnrechnungen, Büreau- und Reisekosten, Erhaltung und Ersetzung der Geräthschaften, Aufeisen, Aufeisen der Schlachten, Baaken und dergleichen mehr sind ℔ 3494 = 54 verausgabt.

Die nach vorstehender Auseinandersetzung im vorigen Jahre verausgabten Gelder berechnen sich folgendermaßen:

A.	Oberweser im Ganzen	℔ 3,757 = 44.	
B.	Unterweser:		
I.	Neubauten	℔ 13,973 = 67.	
II.	Ausführung von Dämmen	" 495 = 20.	
III.	Reparatur der Schlachten	" 3,645 = 2.	
IV.	Abgrabung am Hinterwerder	" 340 = 51.	
V.	Ausreißen alter Werke	" 440 = 62.	
VI.	Dampfbaggerung	" 12,379 = 54.	
VII.	Handbaggerung	" 10,559 = 67.	
VIII.	Aufkratzen des Grundes	" 124 = —.	
IX.	Leinpfad	" 3,483 = 52.	
X.	Hackelwerk	" 262 = 4.	
XI.	Convoye-Schiffe	" 924 = 68.	
XII.	Allgemeine Ausgaben	" 3,494 = 54.	
		" 50,124 = 69.	
	Im Ganzen ...	℔ 53,882 = 41.	

Davon sind aus der Generalcasse verausgabt ℔ 53,138 = 54.
und die verschiedenen Pachteinnahmen des Convoyedepartements " 743 = 59.

Am Schlusse dieses Berichts erlaube ich mir noch die durch die Correction der Weser im Bremischen Gebiete, sowohl oberhalb als unterhalb der Stadt bereits erlangten Erfolge hervorzuheben.

Was zunächst die Strecke oberhalb der Stadt anlangt, so ist dieselbe wohl unbedingt als die beste der ganzen Oberweser zu bezeichnen, denn selbst bei dem kleinsten Wasserstande ist die Tiefe fast überall in der ganzen Breite zwischen den Werken für die Schifffahrt weit mehr als ausreichend, und wenn auch zur Beförderung der Verlandungen die Erbauung von leichten Zwischenwerken an verschiedenen Stellen erforderlich gewesen ist, und auch noch ferner erforderlich werden wird, so ist doch die Correction selbst als wesentlich vollendet zu bezeichnen und die vortheilhafte Umgestaltung dieser früher höchst mangelhaften und sehr seichten Flußstrecke wird von allen die Oberweser befahrenden Schiffern unbedingt anerkannt. Mit dieser Correction ist gleichzeitig die Verbesserung des früher mangelhaften und zum Theil nur niedrigen Leinpfades ausgeführt, und derselbe fast überall dem Erfordernisse gemäß hergestellt.

Die Bauten und Arbeiten, welche seit dem Jahre 1847 in bedeutendem Umfange zur Correction der Weser von der Stadt abwärts bis Moorlose ausgeführt sind, haben schon jetzt eine ganz außerordentliche Verbesserung des Fahrwassers in dieser Flußstrecke herbeigeführt, welches sich daraus ergiebt, daß in früheren Jahren bei einem Wasserstande von 0 Fuß am hiesigen Pegel $3\frac{1}{2}$ Fuß tief beladene Fahrzeuge, ohne zu lichten diese Strecke nicht, oft nur mit 3 Fuß Tiefgang befahren konnten, wogegen jetzt bei demselben Wasserstande die Fahrzeuge, welche einen Tiefgang von 5 Fuß haben, unbehindert an die Stadt kommen können, sobald aber die Vervollständigung der Correction ausgeführt ist, wird die Ausbildung des Flusses noch weiter fortschreiten, und die in Rede stehende Strecke mit noch erheblich tiefer als 5 Fuß beladenen Fahrzeugen jederzeit befahren werden können. Die Eröffnung der Niederbürener Weser ist für die Schifffahrt von großer Wichtigkeit, und die Vortheile und Erleichterungen, welche derselben dadurch im Gegensatze zu dem früheren Fahrwasser im westlichen Arme schon im Laufe des verflossenen Jahres zu Theil geworden, sind von den Schiffern bereits vollständig anerkannt worden, wenngleich das Fahrwasser an mehreren Stellen

noch beschränkt war, und die vollständige Ausbildung dieser 16,000 Fuß langen Flußstrecke erst nach einem längeren Zeitraume und nachdem das Hochwasser öfter kräftig darauf gewirkt hat, erfolgen wird. Der neue Arm hat indeß den Strom so kräftig aufgenommen und die Ausbildung desselben schreitet so erheblich fort, daß die bereits erlangten Resultate den Erwartungen vollständig entsprechen.

An den seichtesten Stellen waren bei dem kleinsten Wasserstande während des vorigen Sommers $3\frac{3}{4}$ Fuß zur Zeit der Ebbe, an vielen anderen Stellen größere Tiefen im Fahrwasser vorhanden, und wenn auch durch die großen umfassenden Baggerungen, welche im vorigen Sommer dort ausgeführt sind, an einigen Stellen die Darstellung der Tiefe zum Zweck der besseren Regulirung des Fahrwassers erfolgt ist, so mußten dieselben dennoch an anderen Stellen zum großen Theile darauf beschränkt werden, die bereits eingetretene Tiefe zu erhalten und die Sandmassen zu beseitigen, welche durch den Strom von den verschiedenen in der Niederbürener Weser noch vorhandenen Sandbänken herabgeführt wurden, wodurch sich die Wirksamkeit der Strömung auch bei dem kleinsten Wasserstande, sowie auch durch die fortwährende Verbreiterung der einzelnen Strecken des Fahrwassers in dieser Flußstrecke deutlich zu erkennen gab.

Gleich wie an der Oberweser ist auch unterhalb der Stadt an vielen Stellen gleichzeitig mit der Correction der Weser eine wesentliche Verbesserung des Leinpfades ausgeführt, und im vorigen Sommer ist neben der Niederbürener Weser der Leinpfad soweit hergestellt, daß derselbe vom Schönebecker Sande bis Moorlose benutzt werden kann, welches auch bereits vielfach geschehen ist.

Vorschläge
die Fortsetzung und Vervollständigung der Correction der Unterweser betreffend.

Einer Hochlöblichen Convoyedeputation erlaube ich mir im Nachstehenden Vorschläge zur Fortsetzung und Vervollständigung der Correction der Unterweser vorzulegen, und damit den Kostenanschlag über die dafür, sowie für die Strombauten überhaupt in diesem Jahre erforderlichen Ausgaben zu verbinden.

I. Neubauten.

Die Uferdeckungen von der Niederbürener Weser, welche im vorigen Jahr nicht ausgeführt werden konnten, und zwar neben dem großen Miethoop und neben der Insel am linkseitigen Ufer unterhalb Niederbüren, müssen wahrscheinlich in diesem Jahre ganz oder theilweise ausgeführt werden, je nachdem der Abbruch der noch vortretenden Ufer bis an die Stromlinie erfolgt, und wird am Schönebecker Sande die Ausführung einer Uferdeckung nothwendig werden, wenn vorab die neben diesem Ufer erforderlichen Baggerungen zur Beseitigung der dort vorhandenen Verlandungen und alten Werke ausgeführt werden können, oder dieselben theilweise durch den Strom fortgeführt werden.

Der Inhalt des zu den sämmtlichen Uferdeckungen erforderlichen Packwerkes beträgt 610,000 Cbfß.
und die Baukosten ℳ 12,200 = —

Da es jedoch zweifelhaft ist, ob dieselben überall oder nur zum Theil verwendet werden können, so erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, davon nur 400,000 Cubikfuß im diesjährigen Kostenanschlage mit aufzunehmen und auf eine Nachbewilligung anzutragen, wenn es sich später herausstellen sollte, daß dieselben sämmtlich ausgeführt werden müssen.

Die Aufräumungen am Schönebecker Sande werden in diesem Jahre jedenfalls so weit ausgeführt werden, daß das Separationswerk an der Lesummündung erbaut werden kann, und da die Erbauung desselben dringend nothwendig ist, so werde ich dasselbe im Kostenanschlage mit aufführen.

Am linkseitigen Ufer oberhalb Hasenbüren sind die Werke erst Eins um das Andere ausgeführt; eine Seichtigkeit, welche sich im vorigen Sommer in dieser Strecke zeigte, macht die Ausführung der Zwischenwerke, welche in der anliegenden Karte mit Nr. 23 und Nr. 25 bezeichnet sind, nothwendig, da die regelmäßige Ausbildung des Flußbettes wesentlich dadurch befördert werden wird.

Die große Sandalluvion, welche neben der Stephani Kirchenweide vorhanden ist, wächst oft in dem einen Jahre etwas an, während in dem folgenden Jahre eine bedeutende Menge davon durch den Strom wieder fortgeführt wird und der Fluß eine übermäßig große Breite erhält, wodurch dann Seichtigkeiten im Fahrwasser entstehen. Diese Verhältnisse finden namentlich am unteren Ende der Stephani Kirchenweide statt, und im vorigen Jahre

war das Ufer so weit zurückgewichen, wie die in der anliegenden Karte von dieser Strecke eingetragene Uferlinie ausweist, und da sich eine Verflachung in dem hier gerade vorhandenen Uebergange von einer Krümmung zu der anderen zu erkennen gab, so müssen die in der Karte eingetragenen, mit Nr. 1 bis 6 bezeichneten Werke neben diesem Ufer in diesem Jahre erbaut werden.

Der Inhalt dieser sämmtlichen Werke beträgt 1,050,000 Cbfß.
und die Erbauungskosten á 1000 Cbfß. = 20 ℔ ℔ 21,000 = —

II. Baggerungen.

Die Baggerungen werden auch in diesem Jahre in der Niederbürener Weser an einigen Stellen fortgesetzt werden müssen, jedenfalls ist eine umfassende Baggerung neben dem Schönebecker Sande auszuführen, um die daselbst vorhandenen alten Werke und Verlandungen zu beseitigen. Es läßt sich indeß keineswegs schon jetzt bestimmen, ob die Baggerungen überhaupt in sehr bedeutendem Umfange ausgeführt werden müssen, wenn indeß der Dampfbagger wie im vorigen Jahre vom März bis November in Thätigkeit erhalten werden muß, so ist dafür eine Ausgabe von ℔ 8,000 = —
und für das Verkarren von 12,000 Schiffsladungen herausgebaggertes Material á 24 ßr " 4,000 = —
erforderlich. Außerdem sind noch " 4,000 = —
für Handbaggerungen im Budget mit aufzunehmen, welche in der Stadt und in der Niederbürener Weser ausgeführt werden müssen, und stellt sich somit der ganze für Baggerungen erforderliche Betrag auf ℔ 16,000 = —

III. Handbagger.

Die umfassenden Handbaggerungen, welche im vorigen Jahre in der Niederbürener Weser sowohl als auch in der Stadt ausgeführt worden sind, haben es aufs Neue bestätigt, daß die Handbaggerung bedeutend mehr kostet, als die Dampfbaggerung und daß die Kosten für die mit dem Handbagger ausgeführte Baggerung sich der gewöhnlichen Handbaggerung nahezu gleich stellen. Das Fahrzeug des Handbaggers ist aber ganz schadhaft und muß dafür ein neues Schiff erbaut werden, weshalb es sich empfiehlt, den Handbagger gleichzeitig in einen Dampfbagger zu verwandeln, und eine dazu erforderliche transportable Maschine von 4 Pferdekraft mit dem nöthigen Triebwerke anzuschaffen. Die Kosten für die Maschine mit dem zugehörigen Triebwerke betragen 2000 Thaler, wogegen 3200 Thaler in einem Jahre im Vergleich zu der Handbaggerung erspart werden, wenn der Bagger 200 Tage in Thätigkeit gehalten wird.

Der Bagger kann dann auch ganz zweckmäßig zu Baggerungen im Oberländischen Hafen und im Sicherheitshafen, sowie an anderen Stellen, wo solches erforderlich ist, verwendet und dadurch die so kostspielige Handbaggerung größtentheils beseitigt werden.

IV. Allgemeine Ausgaben.

Die sämmtlichen Werke und Uferdeckungen müssen in jedem Jahre, soweit solches erforderlich ist, gründlich ausgebessert werden, ebenso auch der Leinpfad, welcher außerdem an einzelnen Stellen noch großer Verbesserung bedarf und namentlich an dem unteren Theile der Niederbürener Weser neu hergestellt und eingerichtet werden muß; dazu kommt noch die Aufstellung und Unterhaltung des Hackelwerks, die Erhaltung und Ersetzung der Convoyeschiffe und Geräthschaften, der jährliche Gehalt für den Gehülfen, den Schreiber, die Aufseher und die Stromwächter, für Wasserstandsnotirungen und Auszahlung der Lohnrechnungen, Aufeisen der Schlachten und Uferwerke, wofür auch in diesem Jahre ein Betrag von ℔ 14,000
und für unvorhergesehene Fälle die Summe von « 1,500
mithin zusammen ℔ 15,500
erforderlich sein werden.

Der ganze für die Strombauten an der Weser in diesem Jahre erforderliche Betrag stellt sich daher folgendermaßen:

I.	Neubauten	℔ 21,000
II.	Baggerungen	« 16,000
III.	Handbaggerungen	« 2,000
IV.	Allgemeine Ausgaben	« 15,500
	Zusammen	℔ 54,500

Bremen, den 11. Januar 1855.

(gez.) **Joh. Brockmann.**

Unter-Anlage B
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats vom 16. April 1855.

Nachdem Herr Bauinspector Brockmann mir bei meiner neulichen Anwesenheit in Bremen den Generalbericht über die Strombauten an der Weser vom 11. Januar d. J. mitgetheilt hatte, veranlaßten mich Ew. Hochwohlgeboren, die Stromverhältnisse der Weser näher zu untersuchen, und mich über die in jenem Berichte enthaltenen Vorschläge zu äußern. Hiernach habe ich am 31. v. Mts. die Weser von Bremen bis Vegesack befahren, und kann mich nach Maßgabe der dabei gemachten Wahrnehmungen nur mit den im Generalberichte ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklären.

Der Wasserstand war freilich so hoch (10 Fuß 10 Zoll in Bremen), daß eine genaue Untersuchung des Strombettes sich nicht ausführen ließ, auch der größte Theil der Werke tief unter Wasser lag, nichts desto weniger ergaben die Tiefenmessungen beinahe durchweg sehr befriedigende Resultate.

Eine Ausnahme hiervon machte vorzugsweise die Stromstrecke bei Hasenbüren, deren Correction noch keineswegs beendigt ist, die aber durch den rechtseitigen Nebenarm wesentlich erschwert wird. Bei dem Wasserstande von 8 Fuß 9 Zoll am Pegel zu Hasenbüren (also 8 Fuß über Nr. 0 in Bremen) fand sich die geringste Tiefe von nur 12 Fuß vor, und zwar zeigte sich dieselbe sowohl an der obern, als der untern Mündung des Nebenarmes. Die Untiefe hatte beide Male nur geringe Ausdehnung, und bestand aus schmalen Sandrücken, die sich über die ganze Breite des Strombettes hinzogen und vielleicht zunächst durch Eisversetzungen entstanden sind.

Von dieser Stelle abgesehn zeigte sich in der ganzen Länge des Stromes von unterhalb Bremen bis zur Moorlosen Kirche eine Tiefe, welche selbst bei dem kleinsten Wasserstande noch ansehnlich größer sein wird, als der jetzige Schifffahrtsbetrieb erfordert.

Unterhalb Moorlose, in der Niederbürener Weser ist das Strombette noch in der Ausbildung begriffen, und diese giebt sich gegenwärtig um so sicherer zu erkennen, als die Vertiefung sich nicht auf schmale Rinnen beschränkt, sondern in großer Breite eintritt. Einzelne Stellen, wie bei Niederbüren und am Convoyewied sind freilich noch sehr flach. Die Tiefe wurde nur 8 Fuß gefunden, während der Pegel bei Moorlose 7 Fuß 8 Zoll (oder 6 Fuß 3 Zoll über No. 0 in Bremen) zeigte. Ein Ablaufen des Sandes bei kleinerem Wasser ist hier in so fern zu erwarten, als der Sand sehr lose gelagert war, und ein anderer Umstand die Strömung noch wesentlich zu befördern verspricht. Bei gleichzeitiger Durchfahrung der alten Weser fand sich nämlich deren Tiefe an mehreren Stellen, nämlich ohnfern Lemwerder, an der Rugen Plate, vor der Ochummündung und am Hinterwerder, nur 5 Fuß und mehrfach sogar nur $4\frac{1}{2}$ Fuß. Es leidet sonach keinen Zweifel, daß bei kleinerem Wasser die Strömung hier beinahe ganz aufhören, und die Weser allein durch den neuen Schifffahrtsweg abfließen wird. Nichts desto weniger ist nur zu empfehlen, daß Baggerung in der Niederbürener Weser wieder vorgesehen werde, um deren Ausbildung zu beschleunigen, und um Sperrungen des Schifffahrtsbetriebes zu begegnen.

Die im Generalberichte enthaltenen Vorschläge zu den diesjährigen Ausführungen beziehen sich auf die Uferdeckung in der Niederbürener Weser, auf das Separationswerk an der Lesummündung, auf die Vervollständigung der Correction bei Hasenbüren und die Erbauung einiger Werke vor der Stephani Kirchenweide. Außerdem ist die Einrichtung eines neuen kleinen Dampfbaggers, sowie die gewöhnliche Unterhaltung der Werke, des Fahrwassers und der Leinpfade vorgesehen. Ich kann mich hiermit nur einverstanden erklären, möchte aber empfehlen, der Stelle bei Hasenbüren vorzugsweise Aufmerksamkeit zu schenken, und theils mehrere der linkseitigen, schon früher projectirten, aber noch fehlenden Correctionswerke zur Ausführung zu bringen, theils aber auch, soweit dieses den Uferbesitzern gegenüber irgend zulässig ist, auf die baldige Verlandung des rechtseitigen Nebenarmes hinzuwirken. Das von Herrn Bauinspector Brockmann zu letztem Zwecke bereits in Anwendung gebrachte Mittel, nämlich die Bepflanzung der beiderseitigen Anschlösse der Coupirungen scheint sehr angemessen, und ist vielleicht das Einzige, was unter den bestehenden Verhältnissen geschehen kann.

Schließlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß bei dem damals noch anhaltenden hohen Wasserstande die Wirksamkeit und die Beschaffenheit der Werke sich sicher nicht erkennen ließ, und eben so wenig bisher beurtheilt werden konnte, welche Anlagen sich vielleicht bei kleinem Wasser noch zur Sicherung der Schifffahrt nnd zur Abwendung von Unregelmäßigkeiten als nothwendig herausstellen werden.

Berlin, den 9. April 1855.

An
den Senator Herrn J. F. W. Iken.
Hochwohlgeboren.

(gez.) **G. Hagen.**

Unter-Anlage C.
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 16. April 1855.

Bericht,

die Verminderung der Gefahren des Hochwassers durch die Correction der Weser betreffend.

Dem sehr geehrten Auftrage einer Hochlöblichen Convoyedeputation entsprechend beehre ich mich, gleich wie in früheren Jahren, einen Bericht über die Wirkung der Correction des Flusses auf die Senkung des Hochwasserstandes in der Stadt im Nachstehenden ganz ergebenst abzustatten.

Der Wasserstand war in den Jahren 1845 und 1854 an den Pegeln zu

		Dreye	Habenhausen	Bremen	Lankenau.
1845... März	30/31	15′ 4″	15′ 10½″	18′ 9″	15′ 1″
1854... Decbr.	22/23	15′ 9″	15′ 5½″	18′ —	15′ —

Hieraus ergiebt sich, daß der Wasserspiegel im December 1854

zu Dreye..... 5 Zoll höher,
« Habenhausen..... 5 « niedriger,
« Bremen..... 9 « «
« Lankenau..... 1 « «

als im März 1845 gewesen ist.

Unter ganz unveränderten Verhältnissen des Stromes würde auch hier in Bremen gleich wie in Dreye ein 5 Zoll höherer Wasserstand im December vorigen Jahres als im Jahre 1845 eingetreten sein, und derselbe sich auf 19′ 2″ gestellt haben, die Höhe desselben hat aber nur 18′ betragen, und beträgt also die Senkung des Wasserspiegels in der Stadt 1 Fuß 2 Zoll.

Der Einfluß der Correction der Weser auf die Senkung des Hochwasserspiegels in der Stadt ergiebt sich aus der vorstehenden Zusammenstellung ganz deutlich. Diese Senkung ist aber bereits als ganz erheblich zu bezeichnen, wenn man erwägt, daß dieselbe bereits vor Vollendung des Correctionsprojectes eingetreten ist, und ist deshalb auch nicht zu bezweifeln, daß noch eine bedeutendere Senkung des Hochwasserspiegels in der Stadt erfolgen wird, sobald das Project vollständig ausgeführt, und die Ausbildung des Stromschlauches in noch größerem Maße als bisher erfolgt ist.

Bremen, den 29. März 1855.

(gez.) **Joh. Brockmann.**